

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNDEN DER LACH GMBH & CO. KG

Stand 08.04.2014

### I. ALLGEMEINER TEIL

#### 1. Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

(1) Die Begriffe „Auftrag“, „Auftragnehmer“ und „Auftraggeber“ sind im kaufmännischen Sinne zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp. „Agentur“ ist die Lach GmbH & Co. KG.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden die „AGB-KUNDEN-Kunden“) gelten für Verträge der Agentur mit deren Kunden (im folgenden „Auftraggeber“). Die AGB-KUNDEN gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB. Diese AGB-KUNDEN gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Diese AGB-KUNDEN gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Agentur nicht an, es sei denn, die Agentur hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(4) Diese AGB-KUNDEN gelten auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB-KUNDEN abweichender Bedingungen des Auftraggebers dessen Agenturauftrag vorbehaltlos annimmt.

#### 2. E-Mail-Verkehr

(1) Sofern die Agentur Nachrichten und Daten, insbesondere Willenserklärungen per E-Mail an den Auftraggeber versendet, gelten die E-Mails als zugestellt, wenn sie vom Adressaten-Mailserver angenommen worden sind.

(2) Eine Verschlüsselung oder Signatur der E-Mail einschließlich der per E-Mail übermittelten Nachrichten, Daten und Willenserklärungen erfolgt nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

#### 3. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Der Auftraggeber kann gegenüber der Agentur ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Gegenforderungen nur geltend machen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn diese Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder seitens der Agentur unbestritten sind.

#### 4. Änderungen, Schriftformerfordernis

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Auftrags getroffen werden, sind im Auftrag schriftlich niederzulegen. Alle Ergänzungsvereinbarungen oder Änderungen des Auftrags bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit in diesen AGB-KUNDEN nichts anderes geregelt ist.

(2) Änderungen dieser AGB-KUNDEN oder darauf beruhende Vertragsverhältnisse sind nur in Textform wirksam, einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Die Agentur ist jederzeit berechtigt, diese AGB-KUNDEN zu ändern, auch insoweit als sie Gegenstand eines Vertrages geworden sind. Die Agentur wird dies mit einer Frist von drei Monaten zum Änderungszeitpunkt in Textform ankündigen. Widerspricht der Auftraggeber einer Änderung der AGB-KUNDEN nicht innerhalb eines Monats ab Ankündigung, so gilt dies als Zustimmung zu der jeweiligen Änderung. Die Agentur wird den Auftraggeber auf diese Zustimmungswirkung mit der Ankündigung hinweisen.

#### 5. Angebote der Agentur

Angebote der Agentur erlöschen zwei Monate nach ihrer Abgabe, es sei denn, aus ihrem Inhalt ergibt sich etwas anderes.

#### 6. Sonstiges

(1) Dieser AGB-KUNDEN unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen und Vertragsrechtsordnungen, insbesondere des CISG (UN - Kaufrecht).

(2) Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist ausschließlicher Gerichtsstand Mönchengladbach.

(3) Sofern nichts anderweitig vereinbart, ist Leistungs- und Erfüllungsort Mönchengladbach.

### II. VERTRÄGE MIT AUFTRAGGEBERN

#### 1. Leistungsinhalt und - Durchführung, Änderungen von Leistungen

(1) Die Agentur erbringt für den Auftraggeber Dienst-, Beratungs- und sonstige Leistungen zum Zwecke der Werbung, des Marketings, der Unternehmens- und Marktkommunikation oder der Firmenpräsentation im Bereich der neuen und klassischen Medien. Dazu kann je nach Vertragsinhalt auch die Entwicklung von Konzepten, Designs, layouts, Texten, Websites oder anderen kreativen Vorschlägen gehören. Der Auftraggeber wird die Zusammenarbeit von sich aus betreiben, leiten und steuern. Die Agentur schuldet lediglich das Tätigwerden für den Auftraggeber. Die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung, Im Zweifel erbringt die Agentur ihre Leistungen gegenüber dem Auftraggeber auf dienstvertraglicher Grundlage.

(2) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Produkt-/Leistungsbeschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt-/Leistungsbeschreibungen bedürfen der Schriftform.

(3) Der Auftraggeber wird etwaige Änderungswünsche hinsichtlich vereinbarter Leistungen (Change Request) möglichst frühzeitig als konkreten und prüfartigen Vorschlag mitteilen. Nach Erhalt eines Change Requests wird die Agentur die sich aus dem Change Request ergebenden Änderungen der Leistungen darlegen und dem Auftraggeber die sich hieraus insbesondere auf die Vergütung ergebenden Konsequenzen mitteilen. Erklärt der Auftraggeber sodann, am Change Request festhalten zu wollen, wird die Agentur einen Kostenvoranschlag erstellen und diesen an den Auftraggeber zwecks Freigabe übermitteln. Kostensteigerungen bis 20% sind vom Auftraggeber ohne gesonderte Freigabe zu vergüten.

(4) Von der Agentur übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

(5) Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen u.ä.) sowie Zwischenergebnisse, die die Agentur erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Agentur. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist die Agentur nicht verpflichtet.

(6) Von der Agentur zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild-, Strich oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von der Agentur bestätigt worden ist.

(7) Erbringt die Agentur mehr als unerhebliche zusätzliche Leistungen auf Veranlassung des Auftraggebers, so werden diese im Zweifel auf Zeithonorarbasis nach den allgemeinen Sätzen der Agentur vergütet.

(8) Falls Inhalt des Vertrages die Erstellung einer Website oder von Software durch die Agentur ist, ist eine Dokumentation oder die Überlassung von Quellcode nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

## 2. Präsentationen

(1) Soweit die Agentur vor Vertragsabschluss Arbeiten und Leistungen vorstellt oder überreicht (Präsentationen, Pitches) verbleiben alle Urheber-, Nutzungs- und Eigentums- oder sonstigen Rechte bei der Agentur. Jede unveränderte oder veränderte Verwendung dieser Materialien oder Teilen davon durch den Auftraggeber bedarf der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung der Agentur. Das gilt auch für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen der Agentur zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.

(2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn für die Präsentation eine Vergütung bezahlt wird, es sei denn die Vergütung ist ausdrücklich für die Abgeltung der Rechte vereinbart; in diesem Falle gilt Ziff. 8 unter II. dieser AGB-KUNDEN entsprechend.

## 3. Fremdleistungen, Drittdienstleister, Subunternehmer

(1) Erbringt die Agentur nach dem Vertrag Agenturleistungen, so erfordern diese regelmäßig die Einschaltung Dritter, beispielsweise der Hersteller von Werbemitteln oder der Anbieter von Werbemöglichkeiten. Die Beauftragung der Agentur umfasst daher regelmäßig die Befugnis, mit solchen Dritten Verträge abzuschließen, die geeignet sind den Vertragszweck zu realisieren (Fremdleistungen). Die Beauftragung von Fremdleistungen erfolgt dabei im Zweifel im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Eine Verpflichtung der Agentur zum Abschluss entsprechender Verträge ist damit nicht verbunden.

(2) Die Agentur ist nicht zu einer Verauslagung der Vergütung für Fremdleistungen verpflichtet. Die Agentur übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Fremdleistungen; bei ausdrücklicher Vereinbarung überprüft die Agentur jedoch solche Leistungen Dritter für den Auftraggeber.

(3) Aufträge an Werbeträger erteilt die Agentur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung aber dennoch im Auftrag des Auftraggebers. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet die Agentur daher nicht. Die Agentur ist allerdings verpflichtet, dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Werbeträger abzutreten. Werden zunächst Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt-/oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Rabatte oder Vorteile, die sich aus der Bündelung von Aufträgen verschiedener Kunden der Agentur ergeben, stehen allein der Agentur zu.

(4) Die Agentur ist zur Einschaltung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern berechtigt, es sei denn, es liegt ein für die Agentur erkennbarer wichtiger Grund gegen die Einschaltung vor.

(5) Schaltet der Auftraggeber weitere Dienstleister (nachfolgend: Drittdienstleister) ein, so gelten diese als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für die stringente und handhabbare Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche sowohl von der Agentur als auch des Drittdienstleisters verantwortlich. Der Auftraggeber wird die insoweit erforderlichen Leitungs- und Steuerungsmaßnahmen selbstständig treffen.

## 4. Lieferungen und Leistungen, Termine

(1) Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers ab Geschäftssitz der Agentur. Zu erstatten sind insbesondere Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten. Zu Teilleistungen ist die Agentur berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

(2) Lieferfristen und Termine für die Erbringung von Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn die Agentur diese ausdrücklich und schriftlich entsprechend bezeichnet. Ansonsten handelt es sich um unverbindliche Lieferziele, die eine effiziente Koordination der Vertragspartner ermöglichen sollen und laufend fortentwickelt werden. Bei unverbindlichen Lieferzielen kann der Auftraggeber nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts die Erbringung der ausstehenden Leistungen unter angemessener Fristsetzung schriftlich anfordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Auftraggebers auf diese Leistung fällig.

(3) Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, verschieben sie sich automatisch um die Dauer in der der Auftraggeber etwaige Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt zuzüglich verursachter Wiederanlaufzeiten. Im Falle von Change Requests sind zuvor vereinbarte Fristen hinfällig. Die Vereinbarung neuer Lieferfristen und Termine nach erfolgtem Change Request bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer von der Agentur nicht zu vertretenden Verzögerung (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen - etwa Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Telekommunikationsstörungen usw.) verlängern. Die Agentur soll solche Verzögerungen möglichst frühzeitig kommunizieren. Führen diese zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis dahin erbrachte Leistungen auch Teilleistungen sowie alle bis dahin entstandenen Kosten der Agentur sind in diesem Fall jedoch vom Auftraggeber zu vergüten bzw. zu erstatten. Andere Leistungsstörungenrechte bleiben hiervon unberührt.

(5) Entsteht dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung, welche die Agentur zu vertreten hat, ein Schaden und liegt weder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit noch grobes Verschulden seitens der Agentur vor, so ist der Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens je vollendetem Verzugstag auf 0,2 % der Vergütung der vom Verzug betroffenen Leistungen, insgesamt auf maximal 5 % dieser Vergütung begrenzt. Unabhängig hiervon ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen gilt Ziff. 11 unter III. dieser AGB-KUNDEN.

(6) Befindet sich der Auftraggeber mit der Erfüllung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder erfüllt er eine Obliegenheit zur Mitwirkung nicht ordnungsgemäß, so darf die Agentur eine angemessene Entschädigung verlangen, welche die Kosten von Wartezeit (Vorhaltekosten) mit einschließt. Daneben ist die Agentur berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen und im Falle deren fruchtlosen Verstreichens den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, es sei denn, die nicht eingehaltene Pflicht war unerheblich. Sonstige Rechte der Agentur aus Verzug oder wegen Pflichtverletzung des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

## 5. Honorarbedingungen und Zahlungsverzug

(1) Die von der Agentur erbrachten Leistungen werden auf Zeithonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den Standard-Stundensätzen der Agentur vergütet (Zeithonorarbasis), soweit nichts anderes vereinbart ist. Abrechnungsintervall ist je angefangener halben Stunde.

(2) Sofern die Agentur voraussichtliche Aufwendungen für Leistungen angibt, stellt dies einen Kostenvoranschlag dar, für dessen Richtigkeit die Agentur keine Gewähr übernimmt. Bei einer Überschreitung des Kostenvoranschlags von mehr als 20 %, auf die die Agentur möglichst frühzeitig hinweist, kann der Auftraggeber die entsprechende Beauftragung aus dem Grund der Überschreitung binnen zwei Wochen nach Kenntnis schriftlich kündigen. Die bis dahin tatsächlich erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten erhält die Agentur vergütet.

(3) Regelmäßig vereinbaren die Parteien eine Abrechnung nach Milestones. Sofern ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart ist, ist die Agentur berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang zu fordern. Bei Abrechnung auf Zeithonorarbasis ist die Agentur berechtigt, monatlich abzurechnen. Bei Kostenvoranschlägen und Festpreisen werden 50% bei Vertragsabschluss und 50% bei Übergabe fällig; bei werkvertraglichen Leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, 10% der hierauf anfallenden Vergütung bis zur Abnahme zurückzuhalten.

(4) Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Zahlungsmodalitäten bestimmen sich im Übrigen nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Künstlersozialabgabe, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiter berechnet und sind von eventuell vereinbarten Festpreisen nicht mit umfasst.

(5) Angemessene Aufwendungen und Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Spesen und ggf. Übernachtungskosten) werden vom Auftraggeber zusätzlich in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze oder gegen Einzelnachweis vergütet. Reisezeiten sind Arbeitszeiten.

(6) Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.

(7) Rechnungen der Agentur sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

(8) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so schuldet er einen Verzugszins in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszins, es sei denn, die Agentur kann einen höheren Schaden nachweisen.

(9) Für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Auftraggeber der Agentur die entstandenen Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Die Agentur kann ohne Schadens-/Aufwandsdarlegung jeweils eine Kostenpauschale von EUR 10,00 verlangen. Wurde vom Auftraggeber eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt, verpflichtet sich dieser, der Agentur jede Änderung seiner Bankverbindung sofort mitzuteilen.

(10) Die Agentur ist bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, die Vergütung durch Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten entsprechend den allgemein von der Agentur verlangten Preisen anzupassen. Bei einer Erhöhung der Vergütung um jährlich mehr als 3 % ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Vergütungsanpassung zu kündigen.

(11) Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der Agentur sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 2 Wochen nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum zu erheben. Durch die Erhebung von Einwendungen gegen die Abrechnung wird die Fälligkeit der Vergütung nicht berührt. Versäumt der Auftraggeber die rechtzeitige Geltendmachung von Einwendungen, so ist er hiermit ausgeschlossen, es sei denn, er hat die nicht rechtzeitige Geltendmachung nicht zu vertreten.

(12) Im Falle des Zahlungsverzuges mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrages oder der Gefährdung der Zahlungsforderung der Agentur wegen mangelnder Leistungsfähigkeit oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnissen des Auftraggebers, ist die Agentur berechtigt, die vertragliche Leistung einzustellen, bis der Auftraggeber seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt hat. Den Anspruch auf die Gegenleistung verliert die Agentur dadurch nicht. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der Agentur vorbehalten.

## 6. Besondere Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber unterstützt die Agentur unaufgefordert in zumutbarem Rahmen bei der Leistungserbringung, insbesondere indem er unverzüglich Weisungen und Freigaben mitteilt sowie auf Anfragen antwortet. Der Auftraggeber prüft laufend, ob Änderungen oder Anpassungen der Leistungen von der Agentur erforderlich sind, um das Vertragsziel zu erreichen. Der Auftraggeber weist die Agentur ferner darauf hin, wenn und soweit erforderliche Leistungen von ihm nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht worden sind oder voraussichtlich nicht erbracht werden können.

(2) Der Auftraggeber benennt einen kompetenten Ansprechpartner, der für die Dauer des jeweiligen Projekts nicht ausgewechselt werden soll und bevollmächtigt ist, für den Auftraggeber verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Änderungen teilt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit. Bis zum Zugang einer Änderung gelten die letzten Daten als richtig. Entstehen durch Änderungen Mehrkosten, so trägt diese der Auftraggeber.

(3) Der Auftraggeber wird erforderliche (Fach-) Informationen, Vorlagen, Unterlagen und Daten (nachfolgend: Material) in einwandfreier Qualität, kostenlos, unaufgefordert und rechtzeitig in den von die Agentur benötigten Formaten zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird nur solches Material liefern, das hinsichtlich Inhalt und Träger qualitätsgesichert ist (einschließlich Prüfung auf Viren oder sonstige technische Probleme) und für das der Auftraggeber während der Zusammenarbeit eine Kopie bei sich behält. Die Agentur ist berechtigt, das Material frei und gemäß dem Vertragszweck zu verwenden, sofern es nicht vom Auftraggeber ausdrücklich anders gekennzeichnet wird. Die Agentur ist nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf einer Pflichtverletzung des Auftraggeber bei der Zurverfügungstellung des Materials beruhen, es sei denn, die Agentur hätte dies vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

(4) Der Auftraggeber stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass die Verwendung des von ihm zur Verfügung gestellten Materials für vertragliche Zwecke nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z.B. zum Jugendschutz, Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und frei von Rechten Dritter ist (insbesondere Persönlichkeitsrechte, Markenrechte und Urheberrechte), die eine bestimmungsgemäße Verwendung einschränken könnten. Der Auftraggeber stellt die Agentur insoweit von allen Ansprüchen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei. Die Agentur ist berechtigt, bei Zweifeln ihre Leistungen einzustellen und vom Auftraggeber eine angemessene Sicherheit für die Leistungsfortsetzung zu verlangen.

(5) Es obliegt dem Auftraggeber, die rechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung von Leistungsergebnissen der Agentur auf eigene Kosten zu prüfen, oder die Agentur entsprechend zu beauftragen. Dies gilt insbesondere für etwaig erforderliche Namens- und Kennzeichenrecherchen sowie entsprechende Anmeldungen und Eintragungen und die Rechtmäßigkeitsprüfung der von der Agentur unterbreiteten Vorschläge oder Inhalte (insbesondere nach Werberecht). Auch die Umsetzung rechtlicher Anforderungen hinsichtlich Informations- und Kommunikationsdienste oder Angeboten im elektronischen Geschäftsverkehr ist nur bei ausdrücklichem Auftrag durch die Agentur durch die Leistungsergebnisse zu gewährleisten.

(6) Übermittelt die Agentur Werbemittel zur Freigabe an den Auftraggeber, so gelten die Werbemittel für die Produktion in der übermittelten Form als vertragsgemäß, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 72 Stunden widerspricht. Mit der Freigabe bestätigt der Auftraggeber zugleich, die erforderlichen rechtlichen Prüfungen selbst wahrgenommen zu haben, sodass weitere Prüfungen durch die Agentur nicht veranlasst sind.

## 7. Kündigungsrecht

(1) Ist im Vertrag oder im Angebot eine Laufzeit vorgesehen, so kann das Vertragsverhältnis bis zu deren Ablauf nicht ordentlich gekündigt werden.

(2) Ist im Vertrag oder im Angebot keine Regelung zur Laufzeit vorgesehen, kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalendermonatsende ordentlich kündigen. Bei etwaigen Werkverträgen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und zur Kündigung nach Ziff. 4 Abs. 5 unter II. dieser AGB-KUNDEN bleibt unberührt.

(4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Übt die Agentur ihr Kündigungsrecht aus, so genügt zur Einhaltung von eventuell bestehenden Fristen die fristgerechte Abgabe zur Post.

## 8. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

(1) Die Agentur behält sich das Eigentum an den Leistungen und Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor. Die Einräumung von Nutzungsrechten durch die Agentur steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung der entsprechenden Leistung durch den Auftraggeber. Bis zur vollständigen Zahlung wird die Nutzung lediglich jederzeit widerruflich gestattet, auch wenn eine Übergabe der Leistung bereits erfolgt ist. Die widerrufliche Gestattung endet automatisch, wenn der Auftraggeber in Verzug mit der Zahlung der jeweiligen Vergütung gerät.

(2) Die Agentur wird dem Auftraggeber die für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt die Agentur ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet auf die Einsatzdauer des im Vertrag bezeichneten Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, sowie die Verwendung für nicht vereinbarte Nutzungsarten bedarf der Zustimmung der Agentur.

(3) Der Auftraggeber hat ohne ausdrückliche Vereinbarung keinen Anspruch auf Überlassung und/oder Nutzung der Rohdaten, der Zwischenergebnisse bzw. der offenen Daten. Offene Daten sind Dokumente oder Dateien in Grafik-, (bewegte und unbewegte) Bild-, Ton-Text-, Web- oder Layoutformaten, die eine Bearbeitung des Inhaltes zulassen und Vorstufen der endgültigen Leistung darstellen. Dies gilt insbesondere für Leistungen der die Agentur im Bereich der Werbemittelproduktion.

## 9. Besondere Regelungen bei Website-Erstellung

(1) Soweit die Agentur für den Auftraggeber Leistungen im Rahmen der Erstellung von Websites erbringt, erhält der Auftraggeber lediglich das Recht, die Website im Zustand des Leistungsergebnisses der Agentur im Internet zu nutzen. Für die Website werden Skripte, Stylesheets und Programmmodule (Extensions) verwendet, die zum proprietären Know-How der Agentur gehören und lediglich für den Kunden angepasst werden. An diesen Bestandteilen erhält der Kunde Rechte nur insoweit, als dies erforderlich ist, um die Website auf einer Serverumgebung der Agentur ablaufen zu lassen. Rechte diese Bestandteile zu bearbeiten, zu vervielfältigen oder sonst Dritten zu überlassen oder zugänglich zu machen erhält der Kunde nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Sämtliche Rechte an Skripten verbleiben bei der Agentur, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes geregelt. Der Auftraggeber erhält keinerlei Rechte an der für die Erstellung und Bereitstellung der Website verwendeten Software, dies gilt auch für sämtliche Extensions. Eine Überlassung von Quellcode ist nicht geschuldet. An von die Agentur für den Auftragsgegner individuell erstellten Stylesheets werden dem Auftraggeber einfache Nutzungsrechte eingeräumt, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich ist.

(2) Die Agentur kann die für die Nutzung der Leistungen erforderlichen Rechte dem Auftraggeber dadurch verschaffen, dass die Agentur ein Produkt mit freier Lizenz anbietet (bspw. GNU, Apache Software License, Creative Commons).

(3) Die Agentur kann insbesondere Bestandteile und Elemente (z.B. Module, Vorlagen, Baukästen, Tools) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs weiter nutzen und ohne spezifische Details des Auftraggebers frei verwerten.

## 10. Referenznennung

(1) Die Agentur ist berechtigt, auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf ihre Mitwirkung an der Erstellung hinzuweisen. Beispielsweise kann ein solcher Hinweis im Quellcode von Internetseiten, im Impressum oder Fußzeilen von Printprodukten oder im Abspann von Filmprodukten erfolgen. Der Auftraggeber kann dem widersprechen, wenn durch die Nennung der Agentur seine berechtigten Interessen nicht unerheblich beeinträchtigt werden und urheberrechtliche oder sonstige Hinweise auf die Agentur in oder bei den Leistungen unverändert bleiben.

(2) Die Agentur ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu nennen soweit nichts anderes ausdrücklich geregelt ist. Die Vertragspartner dürfen darüber hinaus zum Zwecke der Eigenwerbung öffentlich über ihre Leistungen berichten, soweit kein Konflikt zur Geheimhaltung besteht.

## 11. Gewährleistung

(1) Sofern Leistungen der Agentur der gesetzlichen Gewährleistung unterliegen, finden die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 11 Anwendung. Dadurch werden lediglich gesetzlich bestehende Ansprüche ausgestaltet, jedoch keine Ansprüche begründet.

(2) Technischen Daten im Angebot bzw. Vertrag sind bloße Beschaffenheitsangaben und nicht Gegenstand einer Garantie oder Zusicherung durch die Agentur.

(3) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren 1 Jahr nach Lieferung oder nach Abnahme, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist. Für alle der Gewährleistung unterliegenden Leistungen gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung gemäß § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB, und zwar auch für Miet-, ASP-, Werklieferungs- oder Werkleistungen.

(4) Bei Software oder der Erstellung von Websites ist nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältigster Programmierung nicht möglich, Fehler in allen Anwendungsgebieten auszuschließen. Die Agentur übernimmt daher insbesondere keine Gewähr

- a) für Mängel, die nicht reproduzierbar sind oder nicht durch maschinell erzeugte Ausgaben dargelegt werden können,
- b) für die Fehlerfreiheit der von ihr gelieferten Software, soweit es sich um unerhebliche Fehler handelt,
- c) für die Eignung der Software für die Verwendungszwecke des Auftraggebers sowie
- d) für die mit der Software erzielten Ergebnisse.

(5) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen,

- a) wenn der Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung Änderungen an den Leistungen von der Agentur vorgenommen hat oder
- b) wenn Anleitungen oder Hinweise von der Agentur vom Auftraggeber nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt werden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind oder die Gewährleistungsarbeiten nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.

(6) Sofern eine bestimmte Leistungsqualität vertraglich vereinbart ist, ist diese nur unter Ausschluss solcher Beeinträchtigungen geschuldet, die nicht aus einer von der Agentur zu vertretenden Sphäre stammen.

(7) Der Auftraggeber meldet Mängel nach Möglichkeit schriftlich und unter Beschreibung der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. Zu Mängelanzeigen ist, sofern der Auftraggeber gemäß Ziff. 6 Abs. 2 unter II. dieser AGB-KUNDEN einen Ansprechpartner benannt hat, grundsätzlich nur dieser berechtigt. Der Auftraggeber unterstützt die Agentur im zumutbaren Rahmen auch im Übrigen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben.

(8) Bei Vorliegen eines Mangels kann die Agentur gemäß ihrer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Rücktritt des Auftraggebers erfordert zuvor dessen schriftliche Androhung bei gleichzeitiger angemessener Fristsetzung.

(9) Unterliegt ein vom Auftraggeber behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung der Agentur, kann die Agentur vom Auftraggeber die entstandenen Aufwendungen gemäß ihren allgemeinen Sätzen verlangen.

## 12. Haftung auf Schadensersatz

(1) Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung der Agentur gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung). Dagegen verbleibt es ausschließlich bei der gesetzlichen Regelung für:

- a) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- b) Ansprüche aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels durch die Agentur oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die die Agentur eine Garantie übernommen hat,
- c) Ansprüche, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Agentur selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie
- d) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Die Agentur haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder den Vertragszweck ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung der Agentur begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für die Agentur vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung der Agentur für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die Agentur haftet für eine grob fahrlässige Schadensverursachung ihrer Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für die Agentur vorhersehbaren Schaden.

(4) Soweit die Agentur nach den vorstehenden Abs. 2 oder Abs. 3 haftet, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt, maximal auf die Summe von 1 Million Euro pro Personen-, Sach- oder Vermögensschadensfall. Die Agentur ist in dieser Höhe für Schäden bei der ERGO Versicherungsgruppe AG, Victoriaplatz 2 in 40198 Düsseldorf versichert. Sofern diese Summe nicht angemessen erscheint, ein höherer Schaden droht oder bei Vertragsschluss vorhersehbar ist, macht der Auftraggeber die Agentur rechtzeitig hierauf aufmerksam, damit die Vertragspartner diese Begrenzung ändern können und die Agentur ggf. solche Schäden versichern kann.

(5) Die verschuldensunabhängige Haftung der Agentur im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausgeschlossen.

(6) Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf Übertragungswegen eines Dritten eingetreten, so beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers gegen die Agentur darauf, etwaige Ansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber abzutreten.

(7) Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways, Störungen im Bereich der Dienste von Carriern) hat die Agentur nicht zu vertreten.

(8) Der Auftraggeber kann einen Schaden nicht ersetzt verlangen, der bei der ihm obliegenden Datensicherung vermieden worden wäre.

## 13. Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

(2) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Agentur die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Daten mit Personenbezug für die Belange des Vertrages erhebt, speichert, verarbeitet und sonst verwendet. Der Auftraggeber holt entsprechende Einwilligungen der Betroffenen ein, sofern erforderlich. Erbringt die Agentur Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG, wird der Auftraggeber die auftragsgemäße Verwendung der Daten schriftlich konkretisieren, soweit dies noch nicht im Vertrag erfolgt ist.

(3) Die Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte für die Nutzung der Leistungen der Agentur obliegt dem Auftraggeber in eigener Verantwortung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die erforderlichen Gestattungen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegen und teilt die Agentur mit, falls die Besorgnis besteht, dass dies nicht der Fall ist.

Ende der AGB-KUNDEN